



## Sonderausgabe

### 1. Nachtragssatzung

#### zur Satzung

### über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Gettorf vom 8. September 2011 (Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schlesw.-Holst. S. 58) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schlesw.-Holst. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. Schlesw.-Holst. S. 545, ber. GVOBl. 1991, S. 257) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gettorf vom 19. September 2018 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

#### Artikel 1

Der § 5 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 3,16 € je Kubikmeter Schmutzwasser.

Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,29 € je Quadratmeter gebührenpflichtiger Fläche im Sinne von § 4 Abs. 1.

#### Artikel 2

Diese 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Gettorf vom 8. September 2011 (Gebührensatzung) tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Gettorf ,den 21.09.2018

gez.: Hans-Ulrich Frank  
Bürgermeister-

(Siegel)

# **Richtlinie zur Förderung von Kunst, Kultur, Sport und Gemeinwesenarbeit in der Gemeinde Gettorf**

## **1. Zielstellung und Fördergrundsätze**

Die Gemeinde Gettorf ist grundsätzlich bereit, die vielfältige Arbeit auf musisch-kulturellem oder künstlerischem Gebiet sowie Aktivitäten von Vereinen und Verbänden aus dem Sport, der Gemeinwesenarbeit und anderen Bereichen fördernd zu unterstützen.

Gefördert werden sollen insbesondere diejenigen besonderen Projekte und Maßnahmen von gemeinnützigen Vereinen und Verbänden sowie sonstigen gemeinnützigen Organisationen, die positive Auswirkungen auf die Lebensqualität und Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde haben und die nicht auf der Basis gesonderter Leistungsvereinbarungen bzw. sonstiger, vertraglich vereinbarter Verpflichtungen erfolgen.

## **2. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen**

### **2.1. Bereitstellung von Fördermitteln**

- a) Die Förderung kann nur im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen finanziellen Mittel erfolgen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Ein Anspruch auf Zuwendungen in Höhe früherer Zuwendungen wird ausgeschlossen. Eine Förderung setzt die angemessene Eigenbeteiligung, die Ausnutzung anderer Fördermöglichkeiten (z. B. Land Schleswig-Holstein, Kreis Rendsburg-Eckernförde, Verbände, Sponsoring u. Ä.) und die Einbeziehung von möglichen Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder usw.) voraus.
- b) Eine Förderung kann auch durch Beratung, Vermittlung, Organisationshilfe oder die kostenlose Bereitstellung gemeindeeigener räumlicher und technischer Anlagen erfolgen.

Nicht gefördert werden Maßnahmen und Projekte,

- die vor der Bewilligung von Fördermitteln bereits zu einem erheblichen Teil umgesetzt oder gar beendet wurden,
- die einen überwiegenden kommerziellen Charakter tragen,
- sowie vereinsinterne Veranstaltungen und Projekte.

### **Förderberechtigung**

Zuschüsse werden grundsätzlich nur in Gettorf ansässigen Vereinen und Verbänden gewährt,

- wenn die Finanzierung der Aktivitäten nach gründlicher Prüfung aller Möglichkeiten nicht aus eigener Kostendeckung möglich ist,
- weitere Fördermöglichkeiten (Land Schleswig-Holstein, Kreis Rendsburg-Eckernförde, Verbände, Sponsoren u. Ä.) geprüft wurden,
- die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- Eigenleistungen des Antragstellers in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss stehen,
- der Antragsteller die Förderrichtlinie, insbesondere die Bewilligungsbedingungen, anerkennt.

Fördermittel sind wirtschaftlich sparsam zu verwenden.

## **3. Schwerpunkte der Förderung**

Gefördert werden

- kulturelle, künstlerische, sportliche und kulturgeschichtliche Projekte und Veranstaltungen mit regionaler, überregionaler oder beispielgebender Bedeutung,
- kulturelle Beziehungen von Kultur- und anderen Vereinen mit nationaler und internationaler Bedeutung,

- Veranstaltungen, die das öffentliche Leben in der Gemeinde mitbestimmen und regional bedeutsam sind,

Weiterhin ist eine nachrangige Förderung für die Anschaffung bzw. Instandsetzung von Gebäuden, Anlagen, Ausstattungsgegenständen, Materialien oder Geräten möglich, die über Fachbetriebe des Handels oder des Handwerks bezogen oder ausgeführt wurden.

Nicht förderungsfähig sind laufende Geschäftskosten, Miete oder Werbung.

#### 4. Antragstellung

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dieser ist formell zu stellen an die Gemeinde Gettorf, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf.

Anträge auf Fördermittel können grundsätzlich bis zum 30.09. des laufenden Jahres für das darauf folgende Haushaltsjahr gestellt werden.

Dem Antrag auf Fördermittel sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen. Angaben über Mitgliederzahl, Anzahl der Nutznießer und die Dringlichkeit der Maßnahme sind vorzubringen. Finanzausgaben Dritter sind dem Antrag ebenfalls beizufügen. Wird dies unterlassen, behält sich die Gemeinde Gettorf die Rückforderung der möglichen Förderung vor.

#### 5. Entscheidung

Der Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend und Soziales entscheidet abschließend sowohl über die Förderungsfähigkeit eines Antrages als auch über die Höhe eines Zuschusses. Hierbei ist die Höhe der Eigenleistungen zu berücksichtigen. Je höher die eingebrachte Eigenleistung, so höher die unterstellte Bedürftigkeit.

Ebenso ist zu berücksichtigen, wie viele einen Nutzen der geförderten Maßnahme haben werden. Je mehr Nutzer – desto höher die Förderung.

Auch sind die Vorjahre zu prüfen, wer bisher noch keine oder wenig Förderung erhalten hat, sollte nach Prüfung der Voraussetzungen eher begünstigt werden.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Bewilligungsbescheides.

Die Höhe der Fördermittel kann bis zu 80 % der anzuerkennenden Kosten nach Abzug der Zahlungen Dritter betragen, sofern der bereitgestellt Haushaltsansatz hierfür ausreicht.

Beabsichtigt der Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend und Soziales die Förderung eines Projektes mit einer Summe von über 20.000,00 €, so bedarf dies der Zustimmung und Mittelbereitstellung der Gemeindevertretung. Verweigert die Gemeindevertretung ihre Zustimmung, so bleibt der beabsichtigte Zuschuss auf 20.000,00 € beschränkt.

#### 6. Bewilligungsbedingungen

Fördermittel dürfen nur zweckgebunden im jeweiligen Jahr verwendet werden. Ändern sich die Voraussetzungen des gestellten Förderantrages, so bedarf dies eines rechtzeitigen Änderungsantrages. Dieser wird erneut im Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend und Soziales entschieden.

Über die Verwendung der Fördermittel ist vom Empfänger ein prüfungsfähiger Nachweis zu führen, z. B. Vorlage der Rechnungen des Fachbetriebes/des Händlers.

Die Gemeinde hat die Pflicht und das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in den Verwendungsnachweis bzw. durch Prüfung vor Ort zu kontrollieren.

Der Antragsteller erkennt die Rückerstattungspflicht im Falle des Zuwiderhandelns gegen die Förderrichtlinie an.

Die Auszahlung erfolgt nach der Beschlussfassung und Erlass des Bewilligungsbescheides nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Verwaltung in Abstimmung mit dem Bürgermeister, ggf. mit Abschlägen und Restzahlungen bei Vorlage des Verwendungsnachweises.

## **7. Verwendungsnachweis**

Mit der Entscheidung über die Bewilligung wird vom Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend und Soziales gleichzeitig festgelegt, ob vom Antragsteller ein einfacher oder detaillierter Verwendungsnachweis und zu welchem Zeitpunkt der Antragsteller diesen vorzulegen hat.

Der detaillierte Verwendungsnachweis setzt sich aus dem finanziellen Nachweis (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben) und dem Sachbericht zusammen. Außerdem sind die Originalbelege beizufügen. Kopien oder Durchschriften werden nur anerkannt, wenn die Originale nachweislich bei anderen öffentlichen Zuschussgebern einzureichen waren, oder auf der Grundlage von Originalen, die der Gemeinde Gettorf vorgelegt worden sind. Aus den Belegen müssen eindeutig Datum, Zweck und Zahlungsempfänger hervorgehen. Nach Prüfung der Unterlagen erhält der Antragsteller diese zurück, muss sie für mindestens fünf Jahre aufbewahren und gegebenenfalls wieder vorlegen.

Der vereinfachte Verwendungsnachweis beschränkt sich auf eine abschließende schriftliche Erklärung des Antragstellers und auf die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel, die lediglich im Einzelfall beim Antragsteller durch das zuständige Amt geprüft wird.

## **8. Widerruf**

Werden die Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, der Verwendungsnachweis nicht bzw. nicht fristgemäß vorgelegt oder die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten, so können die Zuschüsse in voller Höhe zurückgefordert werden. Die zu erstattende Leistung wird durch einen Rückforderungsbescheid festgesetzt.

Soweit ein Zuwendungsbescheid widerrufen oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung zu erstatten. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit der die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Erstattungsanspruchs geführt haben.

## **9. Sonstiges**

Geförderte Vereine erklären grundsätzlich ihre Bereitschaft, bezuschusste Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenstände nach Möglichkeit und Absprache auch anderen Vereinen oder freien Trägern unter Berücksichtigung der Selbstkosten zur Nutzung zu überlassen.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gettorf, den 26. September 2018

Gemeinde Gettorf

gez. Hans-Ulrich Frank  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gettorf**

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 11.06.2018 beschlossene 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gettorf für das folgende Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

Plangebiet südlich der Straße Lindentor, westlich der Straßen Hüttenkoppel/Landesstraße 46 (Gemeinde Gettorf) und Butterkamp/Landesstraße 46 (Gemeinde Tüttendorf),

mit Bescheid vom 20.09.2018, Az. IV 525 – 512.111 – 58.058 (13. Ä.), nach § 6 Baugesetzbuch genehmigt.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Lageplan schwarz umrandet.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, Bauamt, Zimmer 10 EG, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr (an folgenden Werktagen: Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Ergänzend werden diese Dokumente ins Internet unter der Adresse [www.amt-daenischer-wohld.de](http://www.amt-daenischer-wohld.de) eingestellt und auch über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich gemacht.

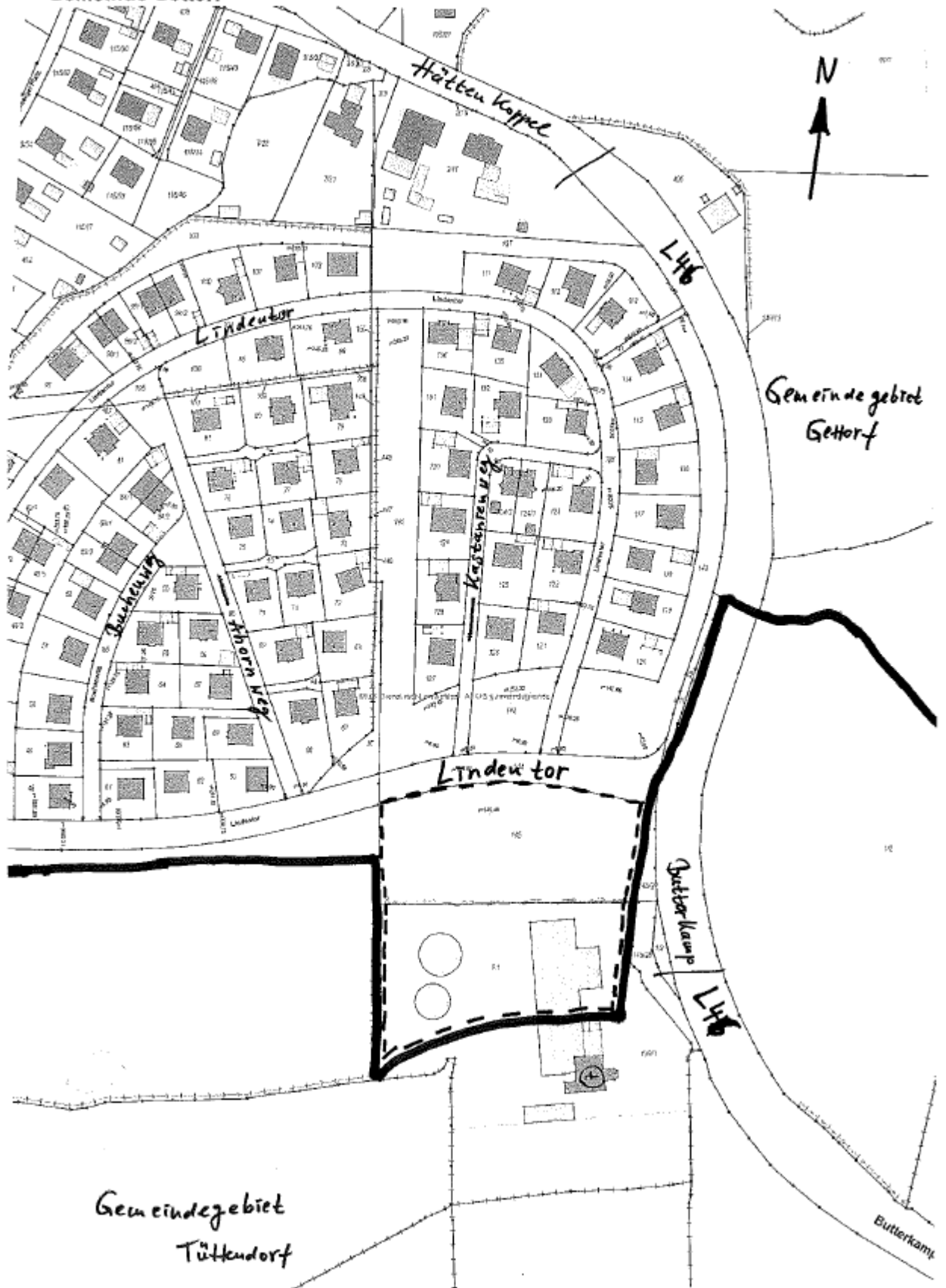
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Dänischer Wohld geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Gettorf, den 24.09.2018

Amt Dänischer Wohld  
- Der Amtsdirektor -  
Im Auftrage

Kiene

Lageplan des Geltungsbereichs der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gettorf



## Mietwohnung

**Das genossenschaftliche Wohnungsunternehmen (GWU) Eckernförde e.G.  
vermietet zum 01.12.2018  
folgende Mietwohnung in der Gemeinde Osdorf:**

### Waldenburger Straße 1a, 1. Obergeschoss rechts, 24251 Osdorf

Die Wohnung besteht aus 2 Zimmern, Küche, Duschbad mit WC, Balkon, Kellerraum und Dachbodenkammer.

Die Wohnungsgröße beträgt 48,53 m<sup>2</sup>.

Grundmiete	=	303,30 €
BetriebskostenVZ	=	65,00 €
HeizkostenVZ	=	<u>101,00 €</u>

**Gesamtmiete = 469,30 €**

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 05.10.2018 an das Amt Dänischer Wohld, z. Hd. Herrn Drews, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf.

Telefonische Auskünfte: Herr Drews Telefon 04346/91-281.



# Terminankündigung

## Abfuhrverschiebung durch den Tag der Deutschen Einheit!

Borgstedt, 24.09.2018

Durch den Tag der Deutschen Einheit verschiebt sich die Abfuhr in einigen Gebieten um jeweils einen Tag nach hinten.

Das heißt, der 03.10. verschiebt sich auf den 04.10., der 04.10. auf den 05.10. und der 05.10. auf den 06.10. (Samstag).

In der nächsten Woche ab dem 08.10.2018 geht alles wie gewohnt weiter!

Bei weiteren Fragen steht Ihnen der Kundenservice der AWR (Werktags von 07:30-17:00 Uhr) unter der Telefonnummer 04331-345 123 gerne zur Verfügung!

Ansprechpartner für diese Terminverschiebung:

Ralph Hohenschurz-Schmidt Fon: 04331 / 345 - 103, Fax: - 111, Mail: [hoschmi@awr.de](mailto:hoschmi@awr.de)

**Die nächste Ausgabe des Amtsblattes Dänischer Wohld  
erscheint am  
Donnerstag, dem 4. Oktober 2018.**

**Das Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld**

**finden Sie auch im Internet unter**

**[www.amtdw.de](http://www.amtdw.de) / Amt / Aktuelles.**

**Hier können Sie das Bekanntmachungsblatt auch als Newsletter abonnieren.**

### **Impressum:**

Herausgeber des Amtsblattes Dänischer Wohld:  
Der Amtsdirektor des Amtes Dänischer Wohld,  
Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, ☎ 04346 91-200,  
E-Mail: [poststelle@amtdw.landsh.de](mailto:poststelle@amtdw.landsh.de)

Redaktion: Amtsdirektor Matthias Hannes Meins (V. i. S. d. P.)

Druck: Eigendruck

Erscheinungsweise:

Satzungen und Verordnungen der Gemeinden und des Amtes Dänischer Wohld werden durch Abdruck im „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ veröffentlicht. Das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ ist amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dänischer Wohld und der Gemeinden Felm, Gettorf, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Osdorf, Schinkel und Tüttendorf. Es erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Wird eine von der vorstehend festgesetzten Erscheinungsfolge abweichende zusätzliche Ausgabe erforderlich, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils in der Tagespresse hingewiesen. Sollte der jeweilige Erscheinungstag auf einen Feiertag fallen, erscheint das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ am darauf folgenden Werktag.

Das Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld finden Sie auch im Internet unter <http://www.amt-daenischer-wohld.de/„Aktuelles“>; hier können Sie das Mitteilungsblatt auch als Newsletter abonnieren.

Das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ liegt in den Räumen des Verwaltungsgebäudes in Gettorf, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, öffentlich aus.

Das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ ist gegen Erstattung der Portokosten einzeln und im Abonnement bei dem Amt Dänischer Wohld zu beziehen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Amtsblattes des Amtes Dänischer Wohld“ bewirkt.